

Eidgenössisches Departement für Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an: konsultationen@bav.admin.ch

Bern, 18. März 2019

Vernehmlassung multimodale Mobilitätsdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben Sie uns gebeten, zum Thema multimodale Mobilitätsdienstleistungen Stellung zu nehmen und Ihren Fragenkatalog zu beantworten. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Mobilität entwickelt sich unaufhaltsam in Richtung einer integrierten, verkehrsträgerübergreifenden und digital basierten Dienstleistung. Für die traditionellen Verkehrsanbieter bedeutet das, dass der Wettbewerb intensiviert wird und die Finanzierung bestehender Infrastrukturen unter Druck gerät.

Die öV-Branche ist innovativ und engagiert sich für neue Mobilitätsangebote. Sie vernetzt sich mit neuen Mobilitätsanbietern. Und auch im Bereich des Vertriebes ist sie aktiv. Aus unserer Sicht sind diese Ressourcen zu nutzen und zu schützen und als wichtige Grundlage für eine Öffnung im Vertriebssystem des Schweizer öV einzubeziehen.

Bitte ersehen Sie unsere Antworten zu Ihren Fragen nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen für Ergänzungen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

LITRA – Informationsdienst für den
öffentlichen Verkehr

Präsident



Martin Candinas
Nationalrat

Geschäftsführer



René Böhlen

Antworten

1. Sind Sie mit den generellen Zielsetzungen der Vorlage einverstanden?

Die Mobilität entwickelt sich in Richtung einer integrierten, verkehrsträgerübergreifenden und digital basierten Dienstleistung. Multimodale Verkehrssysteme sind effizienter als Systeme mit erschwertem und unkoordiniertem Zugang. Die LITRA unterstützt die Hauptzielsetzung aus der Vorlage **«eine Reise, ein Ticket»**. Dieser Grundsatz soll und muss auf alle Mobilitätsanbieter ausgeweitet werden und vom Bund gefördert werden. Denn der öffentliche Verkehr setzt ja seit Jahrzehnten auf dieses Erfolgsmodell.

2. Wie beurteilen Sie die neue Gesetzesbestimmung zur Weiterentwicklung der multimodalen Mobilität (Kap. 1.2.1)?

- a. Sind Sie einverstanden mit der Zielsetzung des neuen Artikels?

Falls die Änderungen im PBG in Kraft treten sollten, ist die LITRA mit den verschiedenen Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Transparenz und Kostentragung für den Zugang zu Daten und Vertrieb einverstanden. Wir sind der Auffassung, dass der Erlass eines allgemeinen Gesetzes über die multimodale Mobilität – anstatt einer Änderung des Personenbeförderungsgesetzes – für alle multimodalen Mobilitätsdienstleister einen grösseren Wert und mehr Flexibilität schafft.

- b. Sind Sie mit den Grundsätzen Nichtdiskriminierung, Transparenz, Kostentragung für den Zugang zu Daten und Vertrieb einverstanden?

Die LITRA unterstützt die vorgesehenen Grundsätze für den Zugang zu Daten und Vertrieb. Allerdings fehlt der Grundsatz der Reziprozität, welcher sicherstellt, dass beim Austausch von Daten sowie im Vertriebsmarkt gleich lange Spiesse herrschen. Nur wenn alle Mobilitätsanbieter ihre Daten zugänglich machen und ihre Vertriebsinfrastruktur öffnen, können Mobilitätsanbieter wie auch Vermittler zu fairen Bedingungen neue Geschäftsmodelle und Angebote entwickeln.

- c. Wie beurteilen Sie eine mögliche Unterstützung des Aufbaus von Daten- und Vertriebsinfrastrukturen durch den Bund, um die Eintrittshürden auf den digitalen Markt für Mobilitätsanbieter tief zu halten?

Wir sind der Meinung, dass hier dem Bund keine tragende Rolle zusteht. Die öV-Branche ist innovativ und engagiert sich für neue Mobilitätsangebote. Sie vernetzt sich bereits heute mit neuen Mobilitätsanbietern.

3. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Lösung für den kontrollierten Zugang zum öV-Vertrieb?

Sind Sie damit einverstanden, dass öV-externen Mobilitätsvermittlern ermöglicht werden soll, unter klaren Rahmenbedingungen autonom öV-Tickets zu verkaufen und Zugang zur öV-Vertriebsinfrastruktur zu erhalten (Kap 1.2.2)?

Die gesetzliche Öffnung der öV-Vertriebsinfrastruktur schafft günstigere und klare Rahmenbedingungen für öV-externe Mobilitätsanbieter. Aus Sicht der LITRA müssen die öV-externen Mobilitätsanbieter garantieren, dass sie auch als «Vermittler» sämtliche Pflichten gegenüber ihren Kunden abdecken und betreiben oder entsprechend dafür Entschädigungen

bezahlen. Wozu auch Beratung, Information oder «after sales»-Dienstleistungen wie Rückerstattung oder Umbuchungsprozesse gehören.

3.1 Rahmenbedingungen (vgl. Kap. 1.2.2)

- a. Erachten Sie die Governance (Wer regelt was in welchem Prozess? Wer überwacht?) für den Zugang zum öV-Vertriebsmarkt als zweckmässig?
- b. Erachten Sie es als zweckmässig, die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben in erster Linie der öV-Branche zu überlassen?

Wir erachten die vorgeschlagene Governance, ausgenommen im Bereich der Marktaufsicht, als zielführend.

- c. Erachten Sie die SKE (zukünftig RailCom) als geeignetes Marktaufsichtsorgan?

Die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SKE) überwacht den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Infrastrukturbetreibern (ISB). Die Zuständigkeit der SKE beschränkt sich auf den Eisenbahnsektor und ist von klaren Verhältnissen in Bezug auf die Parteien geprägt. Im Gegensatz dazu ist das Vertriebsgeschäft privatwirtschaftlicher Natur und steht in keinem Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur. Wenn es um die Anwendung der Zugangsvereinbarung geht, ist dies eine Frage der Zivilgerichte.

3.2 Zugang zum öV-Vertrieb/Vertriebsinfrastruktur (vgl. Kap. 1.2.3 / 1.2.4)

- a. Erachten Sie die Zugangsvoraussetzungen (Meldepflicht und Niederlassung in CH) für den Verkauf von öV-Tickets für angemessen?

Wir sind einverstanden.

- b. Sind Ihrer Ansicht nach die Rechte und Pflichten für den Verkauf von öV-Tickets zwischen öV-Unternehmen und Mobilitätsvermittlern ausgewogen?

Hier müssen die Rechte der Transportunternehmen präzisiert werden. Denn sie wollen ebenfalls mobilitätsübergreifende Leistungen anbieten können. Deshalb sollen die anderen Mobilitätsdienstleister ebenfalls dazu verpflichtet werden, ihre Systeme für Dritte zu öffnen und den Vertrieb ihrer Dienstleistungen auch zu ermöglichen.

- c. Ist es gerechtfertigt, dass auf Gesetzesstufe keine Verpflichtung der öV-Unternehmen aufgenommen wird, sämtliche Sortimente für den Verkauf durch Dritte zugänglich zu machen?

Ja, Wir sind klar der Meinung, dass es nicht notwendig ist, im Gesetz zu präzisieren, dass die öV-Unternehmen Dritten sämtliche Sortimente für den Verkauf zugänglich machen müssen. Es soll in der Kompetenz der öV-Branche sein zu bestimmen, welches Sortiment Dritten zugänglich gemacht wird.

- d. Ist es zweckmässig, dass Mobilitätsvermittler den öV-Unternehmen zwar den regulären Preis für die öV-Tickets bezahlen, ihren Kunden gegenüber aber eine Preisgestaltungsfreiheit haben?

Der Bund schlägt vor, dass Mobilitätsvermittler Billette teurer oder billiger verkaufen als die öV-Unternehmen. Wir erachten die freie Preisbildung als problematisch (Art. 23a, Absatz 4

PBG). Wir sind der Auffassung, dass die öV-Unternehmen bezüglich Preisbildung autonom bleiben müssen. Mobilitätsvermittler sollten die Preise nicht frei festlegen können. Ein Preiswettbewerb für die von der öffentlichen Hand finanzierten öV-Dienstleistungen ist verfehlt.

4. Wie beurteilen Sie den Ausblick für die Öffnung Vertrieb weiterer Mobilitätsanbieter (Kap. 1.2.5)?

- a. Sind Sie mit dem längerfristigen Ziel, dass alle Mobilitätsanbieter ihre Vertriebsysteme öffnen sollen, einverstanden?
- b. Würden Sie es begrüßen, wenn auch die weiteren Mobilitätsanbieter ausserhalb des öV gesetzlich zur Öffnung ihrer Vertriebsysteme verpflichtet würden?

Alle Mobilitätsdienstleister müssen dazu verpflichtet werden, ihre Systeme für Dritte zu öffnen um den Vertrieb ihrer Dienstleistungen auch zu ermöglichen.

5. Wie beurteilen Sie die Anpassungen zur Datenbearbeitung durch öV-Unternehmen - bisheriger Art 54 PBG (Kap. 1.2.7)?

- a. Sind sie damit einverstanden, dass für die öV-Unternehmen nicht mehr das Datenschutzrecht für Bundesorgane, sondern für private Personen gelten soll - sofern sie nicht hoheitlich handeln und dabei die Rechte oder die Freiheit von Personen einschränken?
- b. Halten Sie die Schutzinteressen der Reisenden bezüglich ihrer Personendaten mit der Vorlage für ausreichend gewährleistet?
- c. Welche konkreten Vorstellungen haben Sie bezüglich der diskriminierungsfreien Angebote, welche die öV-Unternehmen für das Reisen mit bzw. ohne Angabe von Personendaten vorsehen müssen?

Insgesamt sind wir damit einverstanden, dass die öV-Unternehmen nicht mehr dem Datenschutzrecht für Bundesorgane, sondern dem Bundesgesetz über den Datenschutz von 1992 unterstellt sind. Wir fordern jedoch auch hier die Gleichbehandlung von Dritten und Transportunternehmen. Das bedeutet die Streichung des 2. Satzes von Artikel 19a, Absatz 1 des PBG. Denn er schafft im Vergleich zur geltenden Gesetzesfassung keine zusätzliche Klarheit. Dass die Transportunternehmen bei der Bearbeitung von Personendaten dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Artikel 12 bis 15) unterstehen sollen, genügt unseres Erachtens vollends.

Die öV-Branche gewährleistet die Interessen bezüglich Personendaten ausreichend. Alle Personen, die anonym reisen wollen, können es heute schon und werden es auch in Zukunft tun können – zum Beispiel mit einem unpersönlichen SwissPass.

- d. Haben Sie weitere Anliegen im Rahmen des Datenschutzes?

Wir haben keine weiteren Anliegen.

6. Wie beurteilen Sie die Vorlage im Hinblick auf Auswirkungen in der Umsetzung?

Bei einer allfälligen Öffnung des Vertriebs und einer Kannibalisierung der bestehenden Verkaufskanäle muss insbesondere bedacht werden, welcher Anteil der Wertschöpfung bei welchen Marktteilnehmern verbleibt. Es muss zudem genau festgelegt werden, wer in welchem Rahmen zur Finanzierung und zum Betreiben der im öV allgemein zugänglichen Kundeninformations- und Vertriebsinfrastrukturen beiträgt.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

- a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

- b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Wir haben keine weiteren Ergänzungen.